

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rümligen (Änderung)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rümligen beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Begriff

Art. 8

Als Siedlingsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Abfälle nach Art. 13 und 14

Kompostierung

Art. 13

¹ *unverändert*

² Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen fördern (zum Beispiel Häckseldienst).

³ Wer Abfälle nach Abs. 1 nicht selber kompostiert, muss zur Entsorgung die von der Gemeinde organisierte Abfuhr in Anspruch nehmen oder den Abfall durch private Firmen entsorgen lassen.

⁴ Die kompostierbaren Abfälle sind für die Abfuhr in geeigneten Gebinden bereitzustellen. Die Art der Gebinde wird durch den Gemeinderat vorgeschrieben.

⁵ Im Uebrigen gelten Art. 20 und 21 sinngemäss.

Behälter und Gebinde

Art. 19

¹ *unverändert*

² Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 Kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Die Gartenabfälle und das Grüngut sind in den durch den Gemeinderat vorgeschriebenen Abfallbehältern bereitzustellen.

³ *unverändert*

⁴ *unverändert*

Häckseldienst

Art. 21 a (neu)

¹ Der Gemeinderat organisiert für die Zerkleinerung von Grüngut einen Häckseldienst. Die Gemeinde kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

² Der Häckseldienst wird in der Regel viermal jährlich durchgeführt. Die Anzahl Häckseldienste pro Jahr kann dem Bedürfnis der Bevölkerung angepasst werden.

³ Für den Häckseldienst allenfalls beauftragte Dritte sind nach Absprache mit dem Gemeinderat befugt, die vereinbarten Gebühren dem Verursacher direkt in Rechnung zu stellen oder vor Ort einzukassieren.

Inkrafttreten

Art. 37

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Die durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2002 beschlossene Änderung des Abfallreglementes tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft. Frühere Vorschriften, welche im Widerspruch zu den Änderungen stehen, werden aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2002.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜMLIGEN

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....
Eduard Probst

.....
Beat Graf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat die Änderungen dieses Reglements vom 24. Oktober 2002 bis 26. November 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2002 und Nr. 44 vom 31. Oktober 2002 bekannt.

Während der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Rümligen, 27. Dezember 2002

Der Gemeindeverwalter:

.....
Beat Graf

**Gebührentarif zum Abfallreglement der
Einwohnergemeinde Rümligen
(Änderung)**

Ansätze

Art. 3

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Eine Gebührenmarke pro Leerung eines Abfallbehälters für Grünabfälle:
140 Liter Fr. 6.— bis Fr. 9.—

⁴ Der Gemeinderat vereinbart den Tarif für die Beanspruchung des Häckseldienstes direkt mit dem Beauftragten und gibt die Ansätze jeweils bekannt.

Bemessungsgrundlagen

Art. 6

¹ *unverändert*

² Eine Gebührenmarke pro Leerung eines Containers zu:

400 Liter Fr. 12.— bis Fr. 17.—

600 Liter Fr. 18.— bis Fr. 24.—

800 Liter Fr. 24.— bis Fr. 38.—

³ *unverändert*

Inkrafttreten

Art. 18

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Die durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2002 beschlossene Änderung des Gebührentarifs tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft. Frühere Vorschriften, welche im Widerspruch zu den Änderungen stehen, werden aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2002.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜMLIGEN

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....
E. Probst

.....
B. Graf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat die Änderungen dieses Gebührentarifs zum Abfallreglement vom 24. Oktober 2002 bis 26. November 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2002 und Nr. 44 vom 31. Oktober 2002 bekannt.

Während der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Rümligen, 27. Dezember 2002

Der Gemeindeverwalter:

.....
Beat Graf